



austro

CONTROL

Theoretische Privatpilotenprüfung (A)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Prüfungsorganisation	3
3. Anmeldung	3
4. Prüfungsdauer und Hilfsmittel	4
5. Prüfungsdurchführung	5
6. Auswertung	5
7. Gültigkeit	6
8. Prüfungsgebühren	6
9. Anwendbarkeit	6

1. Allgemeines

1.1 Die Theorieprüfung zum Erwerb der Privatpilotenlizenz PPL(A) oder der nationalen Privatpilotenlizenz umfasst die folgenden Fächer (App. 1 to JAR-FCL 1.130 & 1.135):

- 10 Luftrecht und ATC Verfahren
- 20 Allgemeine Luftfahrzeugkunde
- 30 Flugleistung und Flugplanung
- 40 Menschliches Leistungsvermögen
- 50 Meteorologie
- 60 Navigation
- 70 Betriebliche Verfahren
- 80 Aerodynamik

Für den Erwerb der Privatpilotenlizenz PPL(A) muss zudem eine Radiotelefonieprüfung laut den geltenden Vorschriften abgelegt werden.

1.2 Der Inhalt der Theorieprüfung bezieht sich auf die im Lehrplan der Zivilluftfahrerschule genehmigten, unter 1.1 aufgeführten Fächern.

1.3 Der Ablauf der Theorieprüfung wird durch die Austro Control bestimmt.

2. Prüfungsorganisation

2.1 Daten, Prüfungsorte und Anmeldeschluss für die einzelnen Prüfungen werden von der Austro Control veröffentlicht.

2.2 Die Theorieprüfung kann derzeit nur in deutscher Sprache abgelegt werden.

2.3 Die Theorieprüfung muss in einer einzigen Sitzung abgelegt werden. Eine Aufteilung in Teilprüfungen ist nicht möglich.

3. Anmeldung

3.1 Die Anmeldung zur Theorieprüfung muss durch jene Zivilluftfahrerschule erfolgen, die für die Ausbildung verantwortlich zeichnet. Damit bestätigt die Schule, dass die Bewerberin / der Bewerber nach den geltenden Anforderungen ausgebildet wurde und die Prüfungsreife erlangt hat (App. 1 to JAR-FCL 1.130 & 1.135, Ziff. 7).

3.2 Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular ist der Austro Control zu übermitteln. Verspätete Anmeldungen können erst zum nächstmöglichen Termin berücksichtigt werden.

3.3 Prüfungstermin und Prüfungsort werden den Bewerbern von der ACG mitgeteilt.

4. Prüfungsdauer und Hilfsmittel

Die in nachfolgender Tabelle angegebenen Zeiten dürfen nicht überschritten werden. Andere als die erwähnten Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

Prüfungsfächer	Prüfungsdauer:	Zulässige Hilfsmittel*:
10 Luftrecht und ATC Verfahren	20 Minuten	keine
20 Allgemeine Luftfahrzeugkenntnis	20 Minuten	keine
30 Flugleistungen und Flugplanung	75 Minuten	Luftfahrtkarte ICAO 1:500.000 Österreich, Plotter, Rechner**
40 Menschliches Leistungsvermögen	20 Minuten	keine
50 Meteorologie	30 Minuten	keine
60 Navigation	45 Minuten	Luftfahrtkarte ICAO 1:500.000 Österreich, Plotter, Rechner**
70 Betriebliche Verfahren	20 Minuten	keine
80 Aerodynamik	20 Minuten	keine
<p>* Zusätzlich zu den genannten Hilfsmittel dürfen fremdsprachige Kandidaten für alle Fächer ein einfaches Wörterbuch benutzen (Übersetzungshilfe ohne Definitionen, Formeln oder andere Erläuterungen)</p> <p>** Zulässige Rechner: Taschenrechner, Navigationsrechner, Rechenscheibe. Keine alphanumerischen Rechner oder andere Datenspeicher erlaubt</p>		

5. Prüfungsdurchführung

- 5.1 Vor der Prüfung haben die Bewerber/innen einen amtlichen Lichtbildausweis zur Feststellung der Identität bereit zu halten.
- 5.2 Die Theorieprüfungen werden schriftlich oder in elektronischer Form (Computer Based) abgelegt. Die Entscheidung über die Art der Prüfung obliegt dem Bewerber. Eine Mischprüfung ist nicht zulässig
- 5.3 Die meisten Prüfungsfragen sind nach dem Multiple-Choice-System ausgearbeitet. Es können jedoch auch offene Fragen zur Anwendung kommen. Bei den Multiple-Choice-Fragen ist pro Frage jeweils nur eine Antwort richtig.
- 5.4 Für jedes Fach erhalten die Bewerber/innen eine der Prüfungsdauer angemessene Anzahl Fragen oder Aufgaben. Nach Ablauf dieser Zeit sind die Prüfungsarbeiten mit sämtlichen Berechnungen und Notizen dem Prüfer zurückzugeben, selbst wenn nicht alle Fragen beantwortet wurden. Bei elektronischer Prüfung beendet das System diese automatisch.
- 5.5 Die Bewerber/innen haben sich an die Weisungen der/des Prüfers zu halten und dürfen nur die bewilligten Hilfsmittel benutzen. Bei Verstößen gegen die bekanntgegebenen Verfahren oder Verwendung nicht bewilligter Hilfsmittel ist die Prüfung vom Prüfer abzubrechen. Die Prüfung wird als nicht bestanden bewertet und muss in allen Fächern wiederholt werden.
- 5.6 Lehrkräfte und Drittpersonen haben keinen Zutritt zu den Prüfungen.

6. Auswertung

- 6.1 Jede Frage ist mit einer bestimmten Punktzahl bewertet. Die Prüfung in einem Fach gilt als bestanden, wenn die Bewerberin/der Bewerber mindestens 75 % der maximal möglichen Punkte für dieses Fach erreicht (App. 1 to JAR-FCL 1.130 & 1.135, Ziff. 4).
- 6.2 Nach Möglichkeit geben die Prüfer nach Abschluss der Prüfung die provisorischen Prüfungsergebnisse bekannt und bieten Gelegenheit, nicht bestandene Fächer einzusehen. Bei elektronischer Prüfung wird das Ergebnis am Bildschirm angezeigt und vom Prüfer ausgedruckt.
- 6.3 Die Prüfungsergebnisse werden den Bewerberinnen/Bewerbern von der ACG in Form einer schriftlichen Mitteilung zugestellt.
- 6.4 Nicht bestandene Fächer können frühestens 3 Wochen nach der letzten Prüfung wiederholt werden.
- 6.5 Die Wiederholung nicht bestandener Fächer muss in einer einzigen Sitzung abgelegt werden. Eine Aufteilung in Teilprüfungen ist nicht möglich.
- 6.6 Besteht ein/e Bewerber/in die Theorieprüfung in mehr als der Hälfte der Prüfungsfächer nicht, so ist durch die Zivilluftfahrerschule eine entsprechende Nachschulung in allen Fächern durchzuführen und die Prüfungsreife neuerlich zu bestätigen. Die gesamte Theorieprüfung ist zu wiederholen.

- 6.7 Besteht ein/e Bewerber/in die Theorieprüfung in einem oder mehreren Fächern zum dritten Mal nicht, so ist ebenfalls die gesamte Theorieprüfung zu wiederholen.
- 6.8 Alle Fächer sind innerhalb von 18 Monaten ab der ersten Sitzung positiv abzuschliessen. Wird diese Frist nichteingehalten, so ist die gesamte Theorieprüfung zu wiederholen (App. 1 to JAR-FCL 1.130 & 1.135).
- 6.9 Die Theorieprüfung gilt als bestanden, sobald alle erforderlichen Fächer innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bestanden wurden.

7. Gültigkeit

Die bestandene Theorieprüfung (siehe 6.9) gilt für 24 Monate ab dem Datum des Abschlusses für den Erwerb der Privatpilotenlizenz PPL(A) oder des eingeschränkten Privatpilotscheines (App. 1 to JAR-FCL 1.130 & 1.135, Ziff. 5 und ZLPV 2006 §24 (2)).

8. Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren werden von der Austro Control gem. der geltenden Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

9. Anwendbarkeit

Die jeweils aktuelle Version der vorliegenden Richtlinie findet sich unter www.austrocontrol.at.